

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Theresa Schopper, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Claudia Stamm, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bericht zum Vollzug der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zum Rauchverbot auf Bewirtungsflächen von Gaststätten in Einkaufszentren

Der Landtag wolle beschließen:

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 11. November 2011 entschieden, dass das Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz auch für Bewirtungsflächen im Durchgangsbereich eines allseits umschlossenen und vollständig überdachten Einkaufszentrums gilt. Die Staatsregierung wird aufgefordert dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit über den Umgang der Ordnungsbehörden mit der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH zu berichten.

Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- ob und wie die zuständigen Behörden durch die Staatsregierung über die Rechtsprechung des BayVGH informiert wurden,
- welche Auswirkungen diese Rechtsprechung für die Praxis der zuständigen Ordnungsbehörden hat,
- ob zwischenzeitlich für Bewirtungsflächen von Gaststätten in anderen Einkaufszentren Rauchverbote ausgesprochen und durchgesetzt wurden und
- wie die Akzeptanz dieser Rechtsprechung durch die betroffenen Gastwirte beurteilt wird.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Beschluss vom 11. November 2011, Az. 22 CS 11.1992) umfasst das Rauchverbot für Gaststätten auch die Bewirtungsflächen in einem Einkaufszentrum.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Bewirtungsfläche im Einkaufszentrum um einen „Innenraum“ im Sinne des Gesundheitsschutzgesetzes mit der Folge, dass auch dort das Rauchverbot gilt. Es sei nicht erforderlich, dass dieser Innenraum durch ein Gaststättengebäude räumlich abgetrennt sei. Vielmehr reiche aus, dass er anderweitig, nämlich durch das Einkaufszentrum selbst, baulich abgegrenzt und umschlossen sei. Das Gericht begründet seine Sichtweise mit dem Schutzzweck des Gesetzes, wonach Personen vor der unfreiwilligen Beeinträchtigung durch Rauch in geschlossenen Räumen geschützt werden sollen.

Da es auch in anderen Einkaufszentren in Bayern zu ähnlichen Problemen gekommen ist, soll die Staatsregierung berichten, welche Auswirkung die Rechtsprechung des BayVGH auf die Vollzugspraxis der Ordnungsbehörden im Freistaat hat.